

Hainburg, den 23.08.2016

Infoblatt Rechnungsangaben

Rechnungsbelege / Barbelege

Rechnungen, deren Bruttobetrag 150,00€ nicht übersteigt, müssen folgende Mindestangaben laut Umsatzsteuergesetz enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
3. Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
4. Das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
5. Den Steuersatz

Eine Rechnung über 150,00€ muss folgende Merkmale enthalten:

1. Den vollständigen Namen und **die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**
2. **Die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt der Finanzen erteilte Umsatzsteuer- Identifikationsnummer**
3. Das Ausstellungsdatum
4. **Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)**
5. Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des § 14 Absatz 5 Satz 1 UStG, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist

...Lösungen optimieren!

Steuerbüro Ulrike Lechner · Offenbacher Landstraße 46 · 63512 Hainburg

Telefon
0 61 82 - 841 02-0
Telefax 0 61 82 - 841 02-13

Bank Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE88 5065 2124 0018 1131 91
BIC: HELADEF1SLS

www.steuerbuero-lechner.de
info@steuerbuero-lechner.de
Steuer-Nr.: 044 841 01256

7. Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 UStG) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8. Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Hinweis:

Alle Rechnungen, welche auf Thermopapier ausgedruckt werden, müssen aus Aufbewahrungsgründen kopiert zum Original gelegt werden.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lechner

Dipl. Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

...Lösungen optimieren!